

Inhalte Durchführungsbestimmungen zu § 15a Jugendordnung (Junioren-Fördervereine)

1. Der JFV muss sich einen regionalen Namen geben und über eine eigene Satzung verfügen. Der Sitz des Vereines kann Bestandteil des Namens sein.
2. Die Stammvereine müssen in einem räumlichen Zusammenhang stehen und dürfen nicht mehr als ca. 25 km von der Sportanlage des JFV entfernt sein.
3. Zur Erfüllung des § 27 Nr. 1 der Spielordnung werden die JFV den Junioren-Spielgemeinschaften gleichgestellt.
4. Bei einem Vereinswechsel vom Stammverein zum JFV oder vom JFV zum Stammverein gelten die Vereinswechselbestimmungen der Jugend.
5. Scheidet ein Spieler altersbedingt aus dem JFV aus und verbleibt bei seinem Stammverein, muss der bisherige JFV-Spielerpass zwingend auf den Stammverein mittels neuen Passantrages bis spätestens 30. Juni des lfd. Spieljahres umgeschrieben sein.

Stand: 25.04.2008